

2. Markensatzung

Entsprechend des bis 1994 gültigen § 18 WZG wurde in der Beratung am 17. Oktober 1991 in Dresden für das Wort-/Bildzeichen VEM folgende Zeichensatzung beschlossen:

- § 1 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." hat seinen Sitz in Dresden.
- § 2 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." bezweckt die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektrotechnische Produkte herstellen oder vertreiben. Er hat insbesondere den Zweck, Warenzeichen und Marken für Waren und Dienstleistungen anzumelden, die in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen gemäß dieser Satzung dienen.
- § 3 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." wird durch seinen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung befugt (§ 9 Vereinssatzung).
- § 4 (1) Die Verbandsmarke soll in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder die Marke auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen und Verpackungen benutzen. Die Benutzung der Marke ist von einer Zulassung abhängig.
- § 4 (2) Der Vorstand erteilt die Zulassung nach Absatz 1 für Waren, die den Warenzeichenverband üblichen Qualitätsmerkmalen entsprechen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Richtlinien beschrieben.
- § 4 (3) Der Vorstand kann Stichprobenweise Qualitätsprüfungen durchführen. Der Vorstand widerruft die Zulassung, wenn die Qualitätsanforderungen auf der Grundlage der ISO 9000 nicht mehr eingehalten werden.
- § 4 (4) Die Zulassung erlischt automatisch mit Ende der Mitgliedschaft.
- § 4 (5) Entfällt die Zulassung, hat das Mitglied sofort jede weitere Benutzung der Marke zu unterlassen.
- § 5 Der Verein verfolgt nach eigenem Ermessen Verletzungen der Verbandsmarke durch Dritte und Störungen, die Dritte den Mitgliedern in der Führung der Verbandsmarke bereiten. Die Mitglieder unterrichten den Warenzeichenverband VEM e.V. unverzüglich über Markenverletzungen und ähnliche Beeinträchtigungen. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte gegen ein Mitglied wegen der firmen- oder markenzeichengemäßigen Benutzung der Marke geltend machen. Die Mitglieder unterstützen den Warenzeichenverband VEM e.V. nach Kräften bei der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte.

■ § 6 Die Befugnis der Mitglieder zur Führung der Marke ist nicht übertragbar.
Mitglieder dürfen Dritten die Nutzung der Marke nicht gestatten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.10.1991 Dresden,
geändert am 04.12.1998

Unterschrift der drei Vorstände

Diese Markensatzung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt.
Die bestehenden DD-Warenzeichen sind in die Markenrolle eingetragen.

Diese Markensatzung bleibt bis zu einer Änderung in einer
Mitgliederversammlung oder aufgrund einer Veränderung gesetzlicher
Regelungen entsprechend § 10 der Verbandssatzung gültig.